



VERGABEUNTERLAGEN

31/26/68

Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept

Öffentliche Ausschreibung (UVgO)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Deutschland

08.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vertragsbedingungen/Formulare.....	2
Einladung Angebotsabgabe freiberuflich.....	2
Bewerbungsbedingungen_freiberuflich	4
1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen.....	4
2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	4
3 Angebot	4
3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.....	4
3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Da	4
3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. ...	4
3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem .	4
3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.	4
3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen g .	4
3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.....	4
4 Nebenangebote	4
4.1 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden;	4
4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu	4
4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses be .	5
4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung a	5
5 Bietergemeinschaften.....	5
5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abz	5
5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, di .	5
Angebotsschreiben freiberuflich_ikrow.....	6
Allgemeine Vertragsbedingungen	8
Eigenerklärung_elektronisch	16
Verpflichtungserklärung.....	17
31-26-68_Leistungsbeschreibung	18
31-26-68_Bewertungsmatrix	34
Produkte/Leistungen	36
Eignungskriterien.....	39
Leistungskriterien	40
Anlagen	41

Die wichtigsten Informationen zum Verfahren

Grundsätzliches:

Auftraggeber:	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Vergabenummer/-name:	31/26/68 - Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept
Kurzbeschreibung:	Erstellung eines Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzeptes als Machbarkeits- und Genehmigungsgrundlage für die geplante Gewässerrenaturierung und einhergehende Wiederherstellung einer Überflutungs-Aue. Es handelt sich um eine freiberufliche Leistungen, die unter vergaberechtlichen Grundsätzen in Anlehnung an die UVgO vergeben wird. Die Vorgaben der UVgO sind in diesem Verfahren jedoch nicht bindend. Detaillierte Angaben finden Sie in der Leistungsbeschreibung.
Vergabeart:	Öffentliche Ausschreibung in Anlehnung an die UVgO
Liefer-/Ausführungsort:	27... Landkreis Rotenburg (Wümme)
Losweise Vergabe:	Nein
Nebenangebote:	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Zuschlagskriterium:	Wirtschaftlichstes Angebot Berechnungsmethode: Freie Verhältnismethode Preis/Leistung Gewichtung: 50%: 50%
Ausführungsfrist:	von 01.12.2026bis
ggf. Anmerkungen:	Für die Maßnahme ist eine Ausführungsdauer von 12-13 Wochen vorgesehen. Details sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Angebotsabgabe:

Angebotsfrist:	29.10.2026 10:00:00
Zuschlags-/Bindfrist:	30.11.2026
Form der Angebote:	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

Elektronische Angebotsabgabe:

Sie müssen Ihr Angebot elektronisch über den Angebotsassistenten im Vergabeportal der Deutschen eVergabe abgeben. Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter <https://portal.deutsche-e-vergabe.de> mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an. Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen. Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen. Klicken Sie auf den Projektsafe des gewählten Verfahrens, um nach erfolgter Aktivierung über den Angebotsassistenten direkt zum eVergabe-System zu gelangen. Hier können Sie Ihr Angebot vollelektronisch erstellen und einreichen.

Folgende Signaturen sind zulässig: Textform nach §126b BGB

Die schriftliche Angebotsabgabe ist nicht zugelassen!

Fragen zum Verfahren:

Bieterfragen müssen **bis spätestens 23.10.2026 12:00** eingegangen sein. Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert. Die Beantwortung von Fragen erfolgt ausschließlich in Textform über die Bieterkommunikation im Bieterassistenten. Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Bieterantworten werden Teil der Vergabeunterlagen. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Bei Fragen zur Bedienung des Vergabeportals oder bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an den Support der Deutschen eVergabe. E-Mail: support@deutsche-evergabe.de oder telefonisch unter +49 (0)611-949106-83. Der Support ist kostenlos.

Umsatzsteuer

Um die Vergleichbarkeit der Angebote herzustellen wird bei der Angebotswertung der zum Zeitpunkt der Angebotswertung gültige Umsatzsteuersatz berücksichtigt. Für die Abrechnung der Leistungen wird der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Umsatzsteuersatz zugrunde gelegt.

Name und Anschrift des Auftraggebers:

Landkreis Rotenburg (Wümme) Hopfengarten 2 27356 Rotenburg (Wümme)
--

Ort:	Rotenburg (Wümme)
Datum:	08.10.2026

Einladung zur Abgabe eines Angebots

Vergabenummer	Leistungsbezeichnung
31/26/68	Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt o. g. Leistung als freiberufliche Leistung im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens zu vergeben.

Die Leistungen werden im Namen und für Rechnung des o. g. Auftraggebers vergeben.

Die den Vergabeunterlagen beigefügten Bewerbungsbedingungen sind zu beachten.

Details der zu erbringenden Leistung sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Diese wird neben den beigefügten Vertragsbedingungen Vertragsbestandteil. Bieter eigenen AGBs werden nicht anerkannt. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Die Leistung wird nicht in Lose aufgeteilt.

Angebotsabgabe

Ich möchte Sie bitten ein Angebot mittels der bereitgestellten Unterlagen zu erstellen und bei mir einzureichen.

Hierzu sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- ☒ Angebotsschreiben
- ☒ Ausgefülltes Leistungsverzeichnis (Produkte/Leistungen)
- ☒ Eigenerklärung zur Eignung
- ☒ 2-6 vergleichbare Referenzen (Details siehe Leistungsbeschreibung und Bewertungsmatrix)
- ☒ Namentliche Benennung der für die Ausführung vorgesehenen Personen
- ☐

Das Angebot ist unter Nennung des Bieternamens elektronisch in Textform über den Angebotsassistenten im Vergabeportal einzureichen. Angebote, die in anderer Form eingehen werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Termine

Einreichungsfrist Angebot: 29.10.2026 , 10:00:00

Bindefrist: 30.11.2026

Angebotswertung

- ☐ Zuschlagskriterium ist nur der Preis.
- ☒ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß beiliegender Wertungsmatrix

Auskünfte zum Verfahren

Sofern Sie Fragen zum Verfahren, der Leistung oder den Vergabeunterlagen haben, können Sie diese in Textform über die Bieterkommunikation im Vergabeportal (Angebotsassistent) stellen.

Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen nur bestimmungsgemäß im Rahmen des Projektes verwendet werden dürfen. Sie dürfen nur zum eigenen Gebrauch abgerufen, gespeichert und genutzt werden.

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Daten und Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Wurden vom Auftraggeber Datenträger geliefert, werden diese nach Beendigung des Auftrags datenschutzgerecht vernichtet oder dem Auftraggeber ausgehändigt.

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt in Anlehnung an die "Verdingungsordnung für Leistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" (VOL/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden

und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

[illegible]

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
E-Mail:	

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Angebotsschreiben

Vergabenummer	Leistungsbezeichnung
31/26/68	Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept

X	anliegendes Leistungsverzeichnis/Preisblatt
☐	
☐	
☐	
☐	
☐	

- 6

4 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugewandene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.

--

Bietername

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

§ 1

Art und Umfang der Leistungen

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
 - a) die Leistungsbeschreibung
 - b) Besondere Vertragsbedingungen
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 2

Änderungen der Leistung

1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
3. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.
4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.
(2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 3

Ausführungsunterlagen

1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.
2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 4

Ausführung der Leistung

1. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
(2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.
2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.
(2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.
(3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftraggeber.
3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.
4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

§ 5

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.
2. (1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.
(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nr. 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nr. 1 Satz 2 dauert, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.
3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

§ 6

Art der Anlieferung und Versand

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.

§ 7

Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

1. Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.

(2) Darüber hinaus kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferbedingungen z. B. dann berücksichtigt werden, wenn die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.

(3) Macht der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen.

Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.

(4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im Übrigen findet Absatz 3 Anwendung.
3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, finden Nr. 2 Absatz 3 Sätze 1 und 4 entsprechende Anwendung; bei teilweisem Rücktritt gilt zusätzlich Nr. 2 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.
4. (1) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittsrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

§ 8

Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
3. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.
4. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 9

Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer

1. Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

2. (1) Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.
(2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.
3. Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

§ 10

Obhutspflichten

Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

§ 11

Vertragsstrafe

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.
2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 1/2 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8%. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet.

Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

§ 12

Güteprüfung

1. Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.
2. Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:
 - a) Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.
 - b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende der Nachfrist Schadensersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.
 - c) Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.
 - d) Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.

- e) Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.
- f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistung einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.
- g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

§ 13

Abnahme

1. (1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.
 (2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verschiebung die Gefahr auf den Auftraggeber über.
2. (1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt.
 Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
 Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nacherfüllung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts.
 (2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
 (3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
 (4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

§ 14

Mängelansprüche und Verjährung

1. Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1), auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von Ansprüchen aufgrund dieser Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.
2. Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:
 - a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
 Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.

Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

1. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie
2. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

- b) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,
- aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht,
 - bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung verursacht oder
 - cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit der Auftragnehmer nicht nach aa) – cc) haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung.

Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht gemäß aa) entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.

- c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.
 - d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 15

Rechnung

1. (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.
(2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.
2. Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nr. 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.

§ 16

Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

1. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.

2. Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen aufzuführen sind.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Listen wöchentlich, erstmalig 12 Werktage nach Beginn, einzureichen.

§ 17

Zahlung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch nachprüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
3. Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.
4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären.

Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.
5. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung und in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln, Komma- und Übertragungs- einschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

§ 18

Sicherheitsleistung

1. (1) Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232-240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.
2. (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.
3. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.
4. (1) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom

Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.

(2) Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.

5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.
6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.
7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

§ 19

Streitigkeiten

1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.
3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.

Leistung:

Eigenerklärung

Ich/Wir erkläre(n), dass

- über mein/unser Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- ich mich/wir uns nicht in Liquidation befinde(n).
- ich/wir keine Verfehlungen begangen habe(n), die meine/unsere Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, insbesondere ich/wir mich/uns nicht an Preisabsprachen beteiligt habe/n bzw. beteiligen werden.
- die von mir/uns für die Leistungen eingesetzten Personen die für die Leistungen erforderlichen beruflichen Befähigungen haben.

Entsprechende Nachweise können auf Verlangen vorgelegt werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir im Falle unzutreffender Erklärungen vom Wettbewerb ausgeschlossen werden kann/können.

(Bietername)

Niederschrift

über die förmliche Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen

Herr/Frau/Fa (Auftragnehmer/in)

- vertreten durch - *)

nimmt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) folgende Tätigkeiten wahr: (Bezeichnung des Projekts bzw. der Aufgabe)

Der/die Beauftragte des Landkreises Rotenburg (Wümme)

hat heute den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin

auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Ihm/Ihr wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

§ 133 Abs. 3	Verwahrungsbruch
§ 201 Abs. 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§ 203 Abs. 2, 4 und 5	Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse
§§ 331, 332	Vorteilsnahme, Bestechlichkeit
§ 353 b	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
§ 358	Nebenfolgen

Der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtung für ihn/sie anzuwenden sind.

Er/sie erklärt, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Er/sie unterzeichnet diese Verpflichtung nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift.

Gelesen, genehmigt, unterschrieben.

Rotenburg (Wümme), den

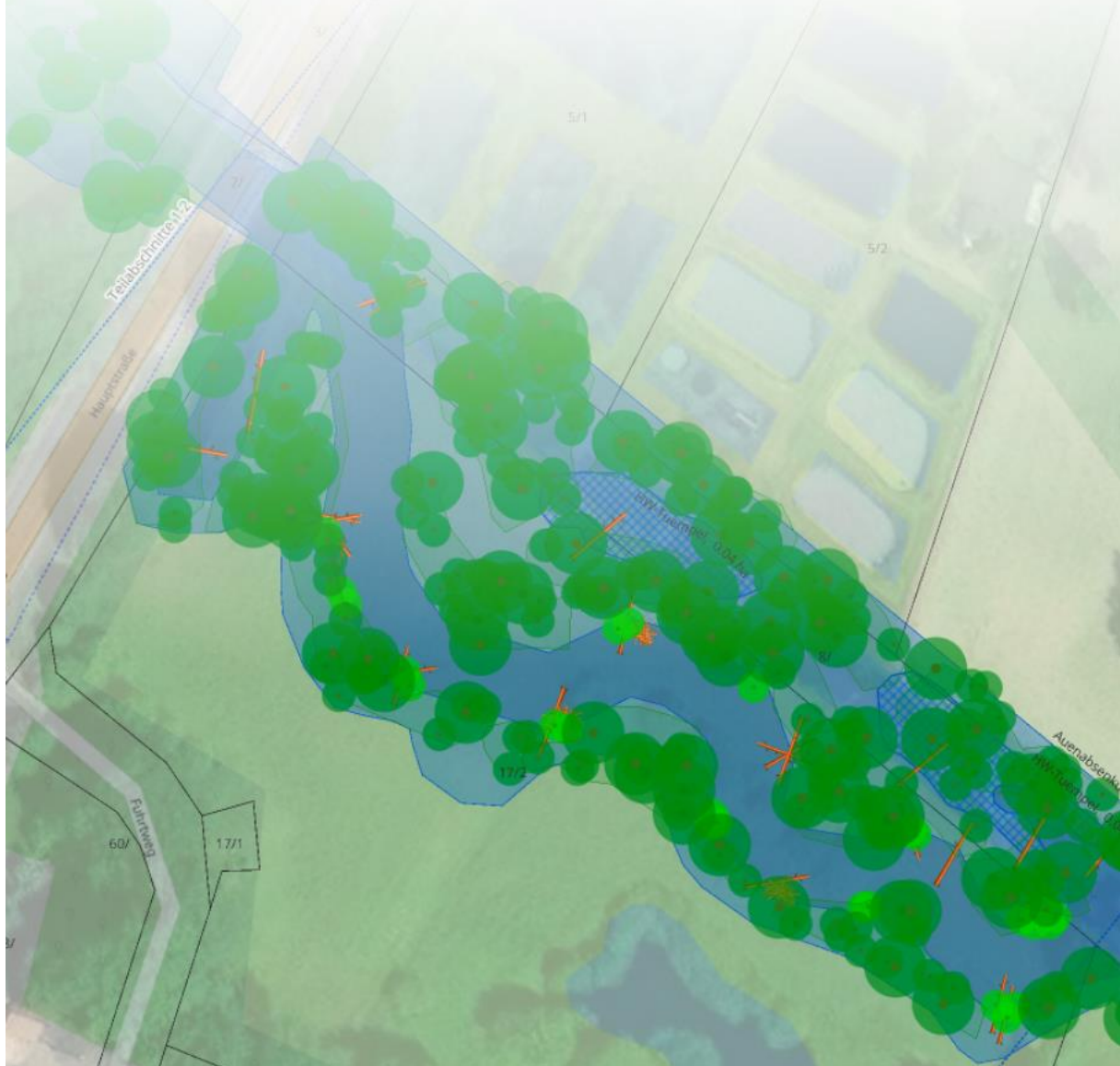
.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

.....
(Unterschrift des Beauftragten des Landkreises)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Ausschreibung: Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept

Renaturierung der Mehe – Entwicklung einer Sekundär-Aue



Auftraggeber:

Landkreis Rotenburg / Wümme

Ziel:

Erstellung eines Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzeptes als Machbarkeits- und Genehmigungsgrundlage für die geplante Gewässerrenaturierung und einhergehende Wiederherstellung einer Überflutungs-Aue.

Projektbeschreibung

Das Projektgebiet

Ein Abschnitt der Mehe im Grenzgebiet zwischen dem Landkreisen Rotenburg und Cuxhaven soll in einen naturnahen Zustand entwickelt werden.

Der betreffende Bach-Abschnitt und die zu bearbeitenden Flächen liegen im Landkreis Rotenburg und sind in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde Rotenburg/Wümme und der Unteren Wasserbehörde Rotenburg/Wümme. Für die Mehe besteht seit 2017 ein Gewässerentwicklungsplan¹.

Abbildung 1 zeigt eine Karte der Auenflächen nach dem aktuellen Planungsstand. Ein Geodaten-Datei der Flächen kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Der zu entwickelnde Abschnitt der Mehe ist rund 1.025 m lang. Nach Umgestaltung wird die kürzeste Lauf-Länge um 1.250 m betragen. Da aber ein für organische Bäche typisches Mehrgerinne-Bett angestrebt ist, wird die Gesamtlänge der Bachläufe im Projektabschnitt größer sein. Sie wird bei etwa 1.700 m liegen. Einen Überblick über den Planungsstand gibt Abbildung 1.

Ziel des Projekts

Die Mehe ist im Projektgebiet als „organisch geprägter Bach“ (Typ 11) gemäß den Definitionen des Umweltbundesamtes (UBA) bzw. der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eingeordnet. Im Rahmen des Projekts soll der heutige, ausgebaute und begradigte Lauf sich z.T. ein neues Bett formen können und das gesamte Bett sich „eigendynamisch“ entwickeln dürfen. Dazu wird das neue Bett nicht vollständig „gebaut“ werden, sondern es wird durch entsprechende Höhenprofilierung ein Weg vorgegeben, in dem sich dann der Bachlauf entwickeln kann, unterstützt durch verschiedene Elemente zur Beeinflussung von Strömung und Abfluss (kleines und großes Totholz, d.h. Äste, Baumstämme sowie Baumpflanzungen).

Die Fläche, in der diese Entwicklung erfolgt, soll dazu wieder Aue-Qualität erhalten, was für den organischen Bach bedeutet, dass sie nur wenig über Mittelwasser liegt und durch häufige Überflutungen sowie ein dichtes Neben- und Miteinander von Wasser und Land geprägt ist. Da die im Zuge des Ausbaus des Baches erfolgte Eintiefung nicht rückgängig gemacht werden kann, ist die Herstellung einer sogenannten Sekundär-Aue auf einem tieferen Niveau, als dem der bestehenden Uferflächen vorgesehen.

Um den typisch geringen Höhenunterschied zwischen Mittelwasser und Ufer zu erreichen, muss das angrenzende Gelände entsprechend tief abgesenkt werden.

Geländeabsenkung Bodenabtrag- und Umlagerung, Bodenschutz

So wird im Projektgebiet (ca. 5 ha Auenkulisse) eine mittlere Absenkung der Geländeoberfläche um ca. 0,8 m angestrebt. Aus der Topographie können sich dabei teilweise Abtragstiefen bis 1,5 m, in einzelnen Bereichen bis 1,6 m ergeben. Wahrscheinlich reicht der organische Oberboden nicht in diese Tiefen, so dass nach Abtrag in einigen Bereichen kein Oberboden mehr vorliegen wird. Betroffene Bereiche müssten dann noch tiefer abgetragen werden, um Raum für den Einbau von Oberboden bis zur Soll-Höhe zu gewinnen. Alternative könnte die Planung verändert werden, um diese Bereiche auszusparen.

Diese Höhen-Abschätzungen gründen auf das DGM1, in dem die Höhenlage des Baches (Sohle, WM-Spiegel) nicht eindeutig und gesichert ist, aber diesem Entwurf dennoch als Höhenreferenz für die Höhenlage der Geländeoberfläche der Aue zugrunde liegt. Somit ist die zukünftige Geländehöhe bisher nur grob angenähert und damit auch die Tiefen des erforderlichen Bodenabtrags. Eine Vermessung soll hier mehr Klarheit bringen. Sie ist nicht Teil dieser Ausschreibung.

¹ GEP Mehe erstellt und vorgelegt von den Büros Planula und BWS GmbH.

Aus dem angenäherten Höhenbezug ist das Volumen des abzutragenden Bodens mit rund 33.000 m³ abgeschätzt.

Einschätzungen zur Mächtigkeit der organischen Bodenschichten konnten bisher nur aus den in der Umgebung des Baufelds vorhandenen Bodenaufschlüssen gewonnen werden. Diese sind in Abbildung 2 kartiert.

Im Sinne des Bodenschutzes und -erhalts ist das Ziel des Umgangs mit dieser Menge Bodenmaterial die größtmögliche, ortsnahe Verwertung, d.h. der Wiedereinbau unter gleichen Verhältnissen. Die Erfüllung dieses Ziels stellt eine Machbarkeitsvoraussetzung für das gesamte Projekt dar. Sie ist somit entscheidungsrelevant. Ist der (ortsnah) verwendbare Anteil des Volumens zu gering, werden die Kosten zu hoch und die ökologische Rechtfertigung fraglich (Aufwendiger Transport, ggf. Bodenvernichtung durch Deponierung).

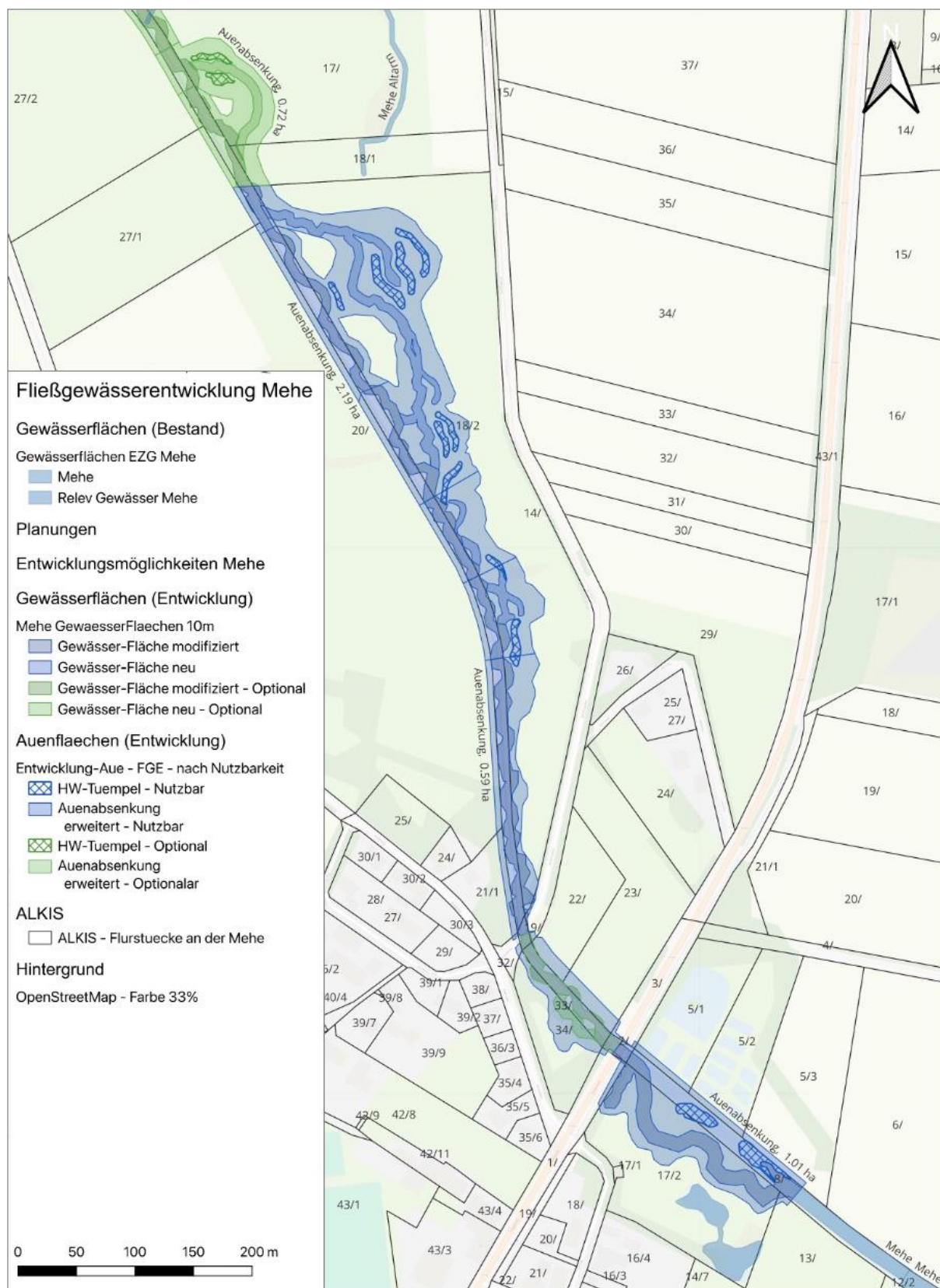


Abbildung 1: Karte des Projektgebietes an der Mehe - die blauen Flächen stellen die aktuell geplante Abtragsfläche dar.

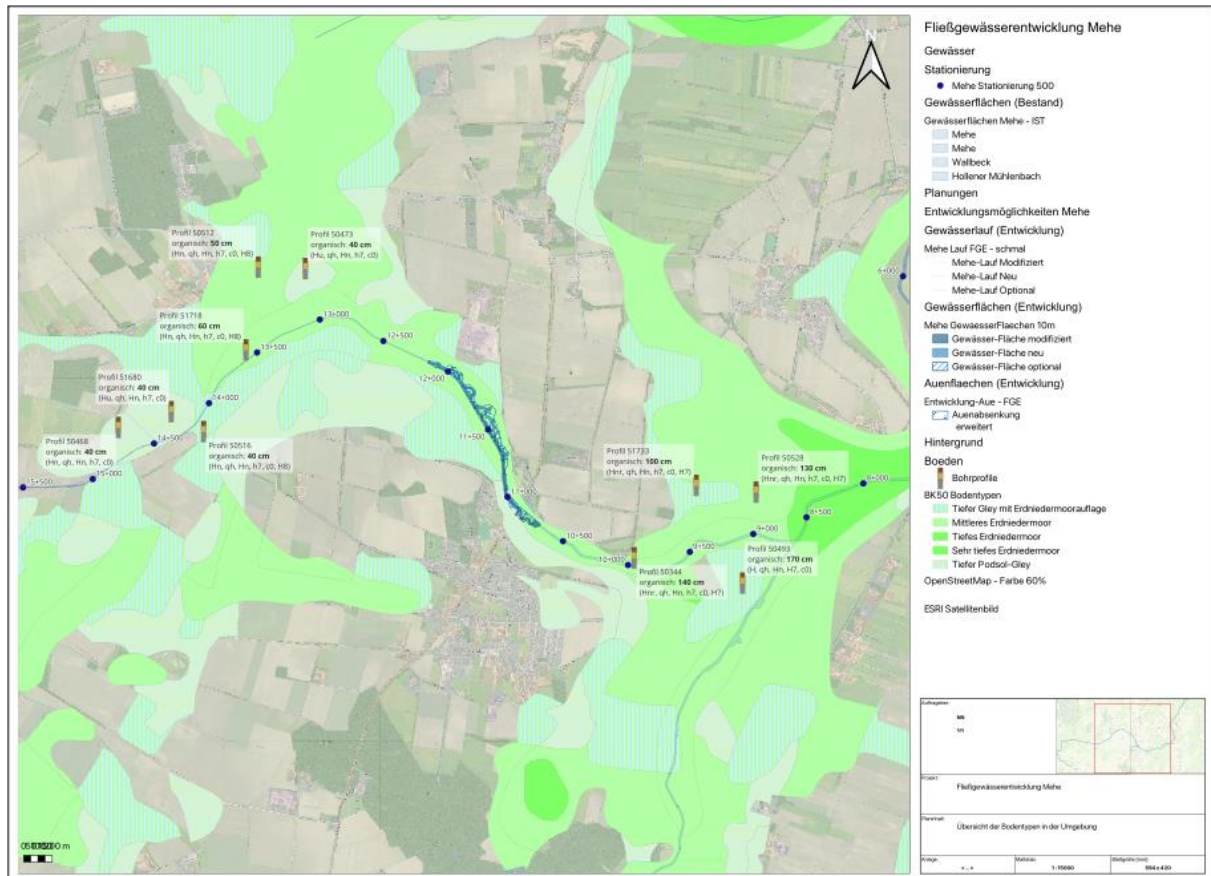


Abbildung 2: Karte/Luftbild der in der Umgebung des Projektgebietes vorhandenen Bohrprofile sowie der Bodenarten. Etwa mittig in der Karte, und östlich der Mehe liegt die „alte Sandkuhle“, die ggf. mineralisches Material aufnehmen und verfügbar halten kann (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Lokaler Einbau des Bodens

Bisher sind keine Flächen für den Bodenauftrag ausgewählt und entsprechend liegen keine Zustimmungen vor. Daher ist es erforderlich, dass im Rahmen der Bearbeitung so früh wie möglich Hinweise für geeignete Flächen in der Umgebung gemacht werden, wenn sich aus den gemachten Erkenntnissen dafür Anhaltspunkte ergeben.

Ansonsten und jetzt beginnend werden mögliche Auftragsflächen nach Nähe zum Baufeld und weiteren Parametern ausgewählt (Ackerflächen, keine Schutzgebiete, 17 bis 20 ha) und die Nutzung mit den Eigentümern / Pächtern abgestimmt.

Sobald Zusagen über Auftragsflächen vorliegen, können diese in die Ausarbeitung des Bodenmanagement-Konzepts einbezogen werden – falls vom Ablauf und Aufwand her geeignet, oder erst ab Vorliegen der Zustimmungen für die gesamt erforderliche Fläche bzw. eines ausreichend großen Teils derselben (Abstimmung mit der Auftraggeberin),

Für die Untersuchungen und die spätere Einbau-Planung sind neben den gesetzlichen Vorgaben die Anforderungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu berücksichtigen, die spezielle, an der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und den dazu gehörenden Abläufen ausgerichtete Kriterien enthalten².

Der lokale Wiedereinbau von Bodenmaterial ist aber (zunächst) überhaupt nur für den Oberboden realistisch zulässig und möglich. Große Anteile mineralischer Böden im abzutragenden Volumen sind daher problematisch für die Realisierbarkeit des Projekts.

Es könnte aber eine Verwendung durch andere Sand-/ Kieshersteller bzw. Anbieter möglich sein. Geeignete Hinweise und Kontakte sind sehr willkommen und werden ausdrücklich erbeten.

² Anlage: Hinweise der LWK Niedersachsen, S. 6

Bodenschutz

Der Schutz des verbleibenden Bodens vor Strukturschäden und Verdichtung muss Teil des Gesamtkonzepts sein. DIN 19639 macht dazu die grundsätzlichen Vorgaben. In der bisherigen Planung des Bauablaufs ist ein rückschreitender Bodenabbau vorgesehen, mit leichtem Gerät mit Raupenfahrwerk und Abtransport nur über dezidierte Baustraßen mit Bodenschutz. Befahren des nach Bodenabtrag verbleibenden Bodens soll unterbleiben. Wird der Wieder-Auftrag von Oberboden erforderlich, muss ein geeigneter Ablauf erarbeitet werden, der den Anforderungen des Bodenschutzes in gleicher Weise gerecht wird, z.B. mit kleinteilig alternierendem Ab- und Einbau.

Der Anschluss neuer Gerinne soll jeweils von dem Ufer aus erfolgen, auf dem keine Aue entwickelt wird.

Abschließend werden ggf. vorgesehene Veränderungen dieser Ufer ausgeführt (z.B. Böschungssabsenkungen), wiederum rückschreitend und ohne Befahren des verbleibenden Bodens.

Dieses skizzierte Vorgehen ist im Rahmen der Konzepterstellung zu überprüfen und erforderlichen Falls zu ändern.

Kampfmittel

Über die Kampfmittel-Situation der Flächen des Bodenabtrags gibt es vorläufig keine Informationen. Nach Wissen des Eigentümers der Flächen ist „dort nichts runtergekommen“, in der Nähe jedoch schon. Dieses Bild soll noch durch das Wissen eines Chronisten der Gemeinde ergänzt werden. Beides stellt keine hinreichend sichere Aussage dar, um auf dieser Grundlage Bodensondierungen durchzuführen.

Eine grundsätzliche Kampfmittel-Kartierung besteht in Niedersachsen nicht. Eine Luftbild-Auswertung muss daher explizit beauftragt werden, was bereits erfolgt ist. Ggf. tritt dann zutage, dass die Flächen schon untersucht wurden und ein Ergebnis ist schnell bei der Hand. Wahrscheinlich ist dies aber nicht der Fall, womit nach derzeit möglichem Bearbeitungsfortschritt eine Bearbeitungsdauer von 18 bis 20 Wochen zu erwarten ist (etwa KW 48). Aus diesem Grund wird dieses Ergebnis erst zur Bauausführung eingeplant.

Die Sondierungspunkte der Bodenuntersuchung müssen daher vorab untersuchungsbegleitend durch ein Fachbüro freigemessen werden. In gleicher Weise muss für die Auftragsflächen verfahren werden.

Betretung

Dem Zutritt zu den Projektflächen haben die Eigentümer bereits grundsätzlich zugestimmt. Die Zuwegung ist entweder öffentlich oder es gilt das Gleiche. Allerdings sind die Flächen zeitweise durch Wasserbüffel beweidet. Die Tiere sind also nicht dauernd auf der Fläche. Sollten sie dort sein, können sie bei Betretungsbedarf auf Anfrage kurzfristig in Pferche getrieben werden. Das geht tatsächlich kurzfristig, ist, mit den Worten des Eigentümers „eine Sache von einer halben Stunde“. Dies als Information bei kurzfristigem Handlungsbedarf. Grundsätzlich ist aber für einen gesicherten Handlungsrahmen eine langfristige Ankündigung einzuplanen.

Dokumentation

Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung, die Darstellung der Schichtung des Bodens, der Horizonte sowie die Anteile verschiedener Bodenfraktion, die abzutragen sind, müssen im Rahmen des Konzepts so dokumentiert und abgegrenzt werden, dass auf der Grundlage dieser Darstellungen und Zahlen die weitere Information und Dokumentation möglich ist in einer Weise, dass

- die Bewertung hinsichtlich der Anforderungen des Bodenschutzes nachvollziehbar ist und bleibt,
- ein nach Bodenklassen getrennter Abtrag sowie eine getrennte Zwischenlagerung und Weiterverarbeitung möglich ist,
- die Fortführung der Dokumentation in einer Weise möglich ist, dass

- Art und Herkunft eines beliebigen Bodenvolumens sowie der weitere Umgang damit jederzeit nachvollziehbar sind und bleiben und
- nach Abschluss transparent nachvollziehbar bleibt, welche Bodenanteile wo verblieben sind.

Zeitliche Aspekte

Mitte des Jahres 2027 soll mit der Ausführung der ersten Teilabschnitte begonnen werden. Das Bodenmanagement ist eine wesentliche Voraussetzung für die zu beantragende Plangenehmigung und für die grundsätzliche Entscheidung der Realisierbarkeit. Sollte die Handhabung des Bodenabtrags in der aktuell geplanten Weise unrealistisch sein, kann die Planung angepasst oder auch verkleinert werden. Daher ist eine zügige Bearbeitung gewünscht. Die Plangenehmigung soll auf jeden Fall im ersten Quartal 2027 beantragt und erlangt werden, falls sie grundsätzlich möglich ist.

Die Abstimmung über geeignete Flächen für den Bodenauftrag muss bearbeitungsbegleitend erfolgen. Untersuchungen der Flächen für den Bodenauftrag sollten jeweils durchgeführt werden, sobald der Umfang der in Frage stehenden Flächen einen Vorort-Einsatz rechtfertigt. Dann soll die Untersuchung in Abstimmung mit dem Kampfmittel-Dienst kurzfristig in die Bearbeitung aufgenommen werden.

Konkret ergeben sich für den Ablauf, beginnend mit der Ausschreibung die folgenden Zeiten:

<i>Ab Beauftragung</i>	<i>Aufgaben</i>
<i>3 Wochen - Grundabstimmung</i>	<i>Grundlegende Informationen zur Aufgabenstellung und der Situation vor Ort erfassen. Auskünfte zu Leitungstrassen, Konzeption der Untersuchung, Abstimmungen, Anfrage / Terminierung Kampfmittel-Dienst. (Position 1)</i>
<i>1 Wochen – Geländearbeiten in der Abtragsfläche</i>	<i>Klären der erforderlichen Arbeiten, insbesondere erforderliche Anzahl Sondierungen für die Fläche des Bodenabtrags. Durchführen der Geländearbeiten in den Flächen des Bodenabtrags (Position 2a).</i>
<i>1 Wochen – Geländearbeiten in den Einbauflächen</i>	<i>Klären der erforderlichen Arbeiten, insbesondere erforderliche Art und Anzahl Sondierungen für die Fläche des späteren Wiedereinbaus des Bodens Durchführen der Geländearbeiten in den Flächen des Wiedereinbaus des Bodenmaterials (Position 2b).</i>
<i>3 Wochen – Labor</i>	<i>Analyse der Proben im Labor (BBodSchV) (Position 3)</i>
<i>4 - 5 Woche – Konzept und Bericht</i>	<i>Erarbeiten des Bodenmanagement-Konzepts. Schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse, Empfehlungen: Bodenmanagement-Konzept, Stoffstrom-Management der Bodenbewegung - mit Zwischenschritten (Lagerung). Varianten. Ggf. Hinweise zu Planänderungen. Erstellen der Genehmigungsunterlagen (Positionen 4a, 4b, 4c, 4d)</i>
<i>12 – 13 Wochen</i>	<i>Gesamt-Dauer</i>

Teil A – Leistungsverzeichnis

Grundsätzliches

Die Zielsetzung ist, eine Fläche herzustellen, die auf dem Niveau der Aue einen Boden aufweist, der geeignet ist für die Entwicklung einer Aue (eines organisch geprägten Gewässers).

Die Aufgabe ist entsprechend, zu prüfen und zu klären, ob und auf welche Weise dieses Ziel erreicht werden kann – und dies zu dokumentieren.

Für das Angebot sind Umfang und Tiefe der Sondierung vorgegeben, sowohl für die Abtragsfläche, als auch für die Flächen für den lokalen Wiedereinbau des Oberbodens. Die für den Bodenabtrag zu untersuchende Fläche ist 5 ha groß, die für den Bodeneinbau erforderliche Flächengröße ist nicht bekannt und wird hier zunächst mit 17 ha angenommen.

Es sollen Möglichkeiten der Verwendung abzutragender Unterboden-Anteilen entwickelt und als Empfehlungen dokumentiert werden.

1. Grundlagenermittlung / Untersuchungskonzept (Pauschal)

Sichten aller relevanten Unterlagen und Quellen, Leitungen, Immissionsschutz.

Aufstellen des Konzepts der Bodenuntersuchung für den Bereich des Bodenabtrags sowie der Flächen für den Bodeneinbau. Abstimmung mit der AG / Bauleitung über die Flächen des Bodeneinbaus.

Angaben / Abstimmung zur Kampfmittel-Freimessung, für sondierungsbegleitende Freimesung. Bereitstellen erforderlicher Informationen zur Terminierung der Einsätze des Kampfmittel-Dienstes an die AG/Bauleitung. Terminierung mit dem Kampfmitteldienst. Der Kampfmittel-Dienst ist zunächst für 5 Tage beauftragt. Planung und Terminierung soll so erfolgen, dass die gesamte Messkampagne der Abtragsflächen **und** der Auftragsflächen in einem Zuge und innerhalb einer Woche, das heißt, an aufeinander folgenden Tagen erfolgt. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Auftragsflächen zu dem Zeitpunkt bekannt sind. Andernfalls muss die Beprobung der Auftragsflächen in einer gesonderten Kampagne durchgeführt werden. Diese Zusammenhänge sind mit der AG / Bauleitung frühzeitig abzustimmen.

Die AG / Bauleitung soll zur voraussichtlich erforderlichen Größe der Einbaufläche beraten werden.

Der Auftragnehmer sollen alle unterstützenden Argumente für einen Einbau des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen darstellen, falls es sich als schwierig erweisen sollte, Zustimmungen der Eigentümer / Pächter für die Nutzung der Flächen zu erhalten.

Zur Terminierung ist zu beachten, dass der Kampfmittel-Dienst einen Vorlauf von 4-5 Wochen für die Durchführung der Messkampagne(n) benötigt und dass eine **Absage abgestimmter Termine mit 48 Stunden Vorlauf** erfolgen muss.

Darüber hinaus gelten die folgenden Anforderungen³:

- (Bau-) Pläne müssen dem Kampfmittel-Dienst vor Beginn der Arbeiten durch die Auftraggeberin übergeben werden (ggf. kann anderes abgestimmt werden). Abweichungen von den Plänen, welche die Auftraggeberin dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, müssen der AG entsprechend vorlaufend mitgeteilt werden, bzw. in geänderten Plänen zur Verfügung gestellt werden
- Das Baufeld (Sondierungspunkte) muss frei von Bäumen, Sträuchern, Haufwerken und aufgehendem Bewuchs sein.
- Es sollten keine Sondierpunkte im Bereich von Kabel- und Leitungstrassen gesetzt werden. Kann dies für einzelne Punkte nicht gewährleistet werden, müssen diese Bohrsatzpunkte bauseits vorgeschachtet werden, spätestens im Zuge der Beprobung, besser aber vorlaufend. Diese Möglichkeit ist für insgesamt 6 Punkte einzukalkulieren und zu bepreisen, unter Angabe eines Einzelpreises.

Dokumentation.

³ Die weiteren Bedingungen werden dem AN bekannt gegeben.

2a. Bodenkundliche Erkundung der Abtragsflächen

Kampfmittelfreiheit sichern / dokumentieren (siehe Punkt 1).

Sondierungen / Schürfe durchführen: es sind 30 Sondierungspunkte mit einer mittleren Bohrtiefe von 2 Metern über alle Punkte vorzusehen und einzupreisen. Zudem ist für erforderliche Abweichungen von der Gesamtzahl ein Einzelpreis je Sondierung zu benennen.

Beprobung wie üblich getrennte nach Ober- und Unterboden, für einen getrennten Ausbau, getrennte Lagerung und späteren Wiedereinbau nach Horizonten (Bodenaufbau).

Horizontansprache.

Dokumentation – als Genehmigungsgrundlage und zur verlässlichen und nachvollziehbaren Steuerung der Bodenabtrags-, Lagerungs- und Einbaulogistik im Bauprozess.

2b. Erkundung der Einbauflächen

Bodenkundliche Untersuchung der (möglichen) Flächen für den lokalen Wiedereinbau des Bodenmaterials, Untersuchung auf Eignung für den Einbau: es sind 30 Sondierungspunkte mit einer mittleren Bohrtiefe von 1,5 Metern über alle Punkte vorzusehen und einzupreisen. Zudem ist für erforderliche Abweichungen von der Gesamtzahl ein Einzelpreis je Sondierung zu benennen.

Untersuchungsrelevant ist der Oberboden.

Es sollen konkrete Einbauparameter festgelegt werden, insbesondere solche mit Relevanz für die Genehmigung.

Dokumentation. Unterlagen zum Zwecke der Genehmigung und als nachvollziehbare Grundlage der Einbau-Logistik.

3. Laboranalytik

Analytik gemäß

- der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV),
 - mit Bezug auf die Vorsorgewerte der BBodSchV
- der Verordnung über mineralische Baustoffe aus Recycling-Material (ErsatzbaustoffV),
- und ggf. gemäß der Mitteilung 20 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M20).

Bewerten der Wiedereinbaufähigkeit

- des Oberbodens (auch aus der Perspektive der Vollzugshilfe zu den §§ 6 – 8 BBodSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO-Vollzugshilfe)),
- (von Anteilen) des mineralischen Unterbodens, z.B. in die aufgelassene Sandgrube (siehe Projektbeschreibung und Darstellungen zur Sandgrube).

Dokumentation.

4a. Rahmenkonzept Bodenverwertung

Gemäß den Analyse-Ergebnissen sollen aus den möglichen Flächen für einen Bodenauftrag, geeigneten Auftragsflächen identifiziert werden und plausible Einbauhöhen benannt werden. Zudem soll auf der Grundlage der Eignung von Flächen für den Einbau geprüft werden, ob die Größe der verfügbaren Flächen bzw. das Einbau-Volumen ausreicht.

Die erforderlichen Parameter für den Wiedereinbau sind festzulegen.

Es sollen konkrete Konzept-Vorschläge zur Verwendung der Unterbodenanteile gemacht und dokumentiert werden und die Bauherrin / Projektleitung dazu beraten werden.

Dokumentation.

4b. Massen- und Stoffstrommanagement

Unter Berücksichtigung der Erfordernis eines für die Entwicklung der Aue ausreichend mächtigen Oberbodens nach Abschluss der Arbeiten soll eine differenzierte Massenbilanz aufgestellt werden. Die Wahl der erforderlichen Mächtigkeit des Oberbodens soll dokumentiert be-

gründet werden. Unter diesem Aspekt soll entwickelt und dargestellt werden, ob und in welchem Umfang ein tieferer Abtrag erforderlich wird, um einen Wiedereinbau von Oberboden unterhalb der Soll-Lage der GOK an relevanten Stellen zu ermöglichen.

Es sollen ggf. Varianten der Planung entwickelt werden, durch die der Umfang und Aufwand des Wiedereinbaus von Oberboden in den Abtragsflächen verringert wird.

Für die Bodenverwendung sollen die zeitlichen Aspekte aufgezeigt und berücksichtigt werden, die für den Einbau des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen von Bedeutung sind, und damit insbesondere die Zeiten des Bodenumbruchs, ggf. in Abhängigkeit von den angebauten Früchten bzw. von Fruchtfolgen oder durch Grünland überbrückte Zeiten, sowie weitere zeitliche Aspekte, welche die Möglichkeit und Zeiträume des Einbaus von Boden betreffen.

Für das Massen-/Stoffstrommanagements sollen in Abstimmung mit der Bauleitung verschiedene Szenarien nach unterschiedlichen Schwerpunkten entwickelt werden (z.B. Logistik/Kosten), Ressourcen (z.B. Team-Größe / -Anzahl) und / oder nach Planungsvarianten.

Die Varianten sollen zu Aspekten wie Kostenwirkung, Wirtschaftlichkeit, Zeitbedarf betrachtet und gegenübergestellt werden.

Insbesondere sollen Bedingungen identifiziert werden, die einen (zu) hohen Anteil nicht verwertbaren Bodenmaterials liefern, und geeignete Neu-/Umplanungen zur Verringerung des nicht verwertbaren Anteils vorgeschlagen werden.

Dazu soll eine Abschätzung (ggf. Risikoanalyse) mit Blick auf Verwertbarkeit, Flächenverfügbarkeit, rechtlicher Zulässigkeit und baupraktischer Umsetzbarkeit aufgestellt werden, als Grundlage der Entscheidung von Umplanungen.

Nach Auswahl der Flächen – und ggf. unter Berücksichtigung einer Umplanung / Planänderung – soll ein schrittweiser Ablaufplan für den Abtrag und Wiedereinbau des Bodens aufgestellt werden, bei Bedarf über den Zwischenschritt von Zwischenlagerungen.

Dokumentation – als Ergebnis-Sicherung und Grundlage der weiteren Steuerung.

4c. Bodenschutzkonzept Bauphase

Befahrbarkeitskonzept unter Berücksichtigung der Zielsetzung, das der abschließend verbleibende Oberboden nicht befahren werden soll.

Lastverteilung, Lastmanagement-Konzepte.

Rückschreitende Bauweise.

Witterungsmanagement, z.B. Regeln zur Unterbrechung und Wiederaufnahme der Bautätigkeit, Vorgehen bei Nässe/Überflutung, u.ä. Hinweise auf Anforderungen an Lagerung & Handling, z.B. Befahren, Begrünen.

Dokumentation – Nachweis.

4d. Bericht und Planunterlagen

Verschriftlichung des gesamten Konzepts:

Fachbericht mit Kartenwerk.

Tabellen und Massenbilanzen.

Hinweise zu speziellen Ausführungsbedingungen und Anforderungen an die Handhabung des Bodens, falls gegeben.

Bedeutsam: Konkrete Empfehlungen zum Umgang mit nicht lokal verwertbaren Anteilen des abzutragenden Bodens (Verwender und Art der Verwendung, Logistik und abgeschätzte Kosten).

Hinweise auf diesbezügliche Kenntnisse und Erfahrungen, sowie für dieses Projekt spezifisch Vorschläge (durch AG nachvollziehbare Verwendung & Verwender) sollen Teil der Darstellung des Angebots sein, sind bewertungsrelevant und werden bei Beauftragung in die Ausführungen zur Frage des Umgangs mit nicht vor Ort einbaubarem Boden.

Es sollen Hinweise für die bodenkundliche Baubegleitung gegeben und genehmigungsrelevante Unterlagen ausgearbeitet werden.

Teil B – Randbedingungen

1. Projektziel und Gewässersituation

Die Mehe ist als organisch geprägter Bach (Typ 11 gemäß LAWA-Systematik) eingestuft. Die geplante Entwicklung einer Sekundäraue dient der Wiederherstellung funktionaler Auenprozesse. Aufgrund der historischen Eintiefung ist eine Geländeabsenkung hierfür erforderlich.

Da der Boden in den zu bearbeitenden Uferflächen sich zur Aue wandeln soll, muss er entsprechend vorsichtig behandelt werden und soll daher nicht durch Belastung gestört oder beschädigt werden.

Weitere Details zur örtlichen Situation sowie zum Projekt und Besonderheiten des Ablaufs sind in der Projektbeschreibung ausgeführt.

2. Machbarkeitsrelevanz

Die ökologische Rechtfertigung der Durchführung des Projekts und ein Annehmbarer Kostenrahmen hängen von der Möglichkeit einer örtlichen Verwertung eines großen Teils des abzutragenden Bodens ab. Wird der nicht verwertbare Anteil zu groß, werden dies auch die Kosten sowie die fälligen LKW-km für die Entsorgung – und damit der gesamte monetäre und ökologische „Preis“ der Maßnahme.

So hängt die Realisierbarkeit des Projekts maßgeblich von der Verfügbarkeit geeigneter Auftragsflächen und der Eignung des Aushubmaterials für den Wiedereinbau ab, bzw. den Möglichkeiten einer anderweitigen Verwertung des Unterboden-Material. Nach Kenntnis der Bodenzusammensetzung kann die Qualität des anfallen Materials in begrenztem Rahmen über eine Variation der Planung gesteuert werden. Verfügbare Flächen für den Wiedereinbau werden in der Umgebung angefragt.

Der Auftragnehmer soll alle unterstützenden Argumente für den Einbau des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen darstellen, falls es sich als schwierig erweisen sollte, Zustimmungen der Eigentümer / Pächter für die Nutzung der Flächen zu erhalten.

Die AG und Bauleitung sollen zum voraussichtlichen Flächenbedarf beraten werden. Das gesamte Aushubvolumen ist mit rund 33.000 m³ abgeschätzt.

3. Zeitplan

Für die Bearbeitung werden 12-14 Wochen angenommen.

Die Abstimmungen mit dem Kampfmitteldienst müssen frühzeitig eingeplant werden, da der Vertrag einen Vorlauf von 4-5 Wochen für die Ausführung enthält.

4. Weitere Informationen und Daten

Auf Wunsch werden weitere Informationen und Daten zum Projekt und zur Ortssituation zur Verfügung, falls vorhanden.

Anlage

Darstellung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Boden-Aufbringung

Auf den folgenden Seiten sind Ausführungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu den Anforderungen und dem Prozedere bei Bodenverbringung auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen unter Berücksichtigung der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) aufgeführt.

Ggf. sollte eine aktualisierte Version des Schreibens zugrunde gelegt werden.

Hinweise der LWK Niedersachsen



Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Albrecht-Thaer-Straße 6a • 27432 Bremervörde

Bezirksstelle Bremervörde
Albrecht-Thaer-Straße 6a
27432 Bremervörde
Telefon: 04761 9942-0
Telefax: 04761 9942-159

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
—	3120-2031004	Herr Fortmann	-155	joerg.fortmann@lwk-niedersachsen.de	19.12.23

„Anforderungen / Prozedere bei Bodenverbringung auf landwirtschaftlich oder gartenbau- lich genutzte Flächen unter Berücksichtigung der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Neufas- sung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)“

- In Anlehnung an die BBodSchV und der LABO-Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV bzgl. der Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, möchten wir Sie darum bitten, uns entsprechende Erklärungen, Unterlagen und Nachweise im Rahmen der jeweils geplanten Vorhaben zur Verfügung zu stellen.

Dieses betrifft im Einzelnen:

1. Nachweis und Begründung gem. § 6 BBodSchV, dass durch die geplante Maßnahme
 - a) Bodenfunktionen nachhaltig verbessert, gesichert oder wiederhergestellt werden (insbesondere §2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe c BBodSchG: Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung),
 - b) der Grundsatz der Nützlichkeit besteht (§6 Abs. 2 Nr. 2 sowie §7 Abs. 4 BBodSchV: Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit),
 - c) das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nicht zu besorgen ist (§3 Abs. 1 sowie §6 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchV: Grundsatz der Schadlosigkeit).
2. Beschreibung zur Herkunft, Menge und Art des Materials sowie Probenahme:
Karten zu den Herkunftsflächen, Beschaffenheit des Materials gem. Bodenansprache nach Bodenkundlicher Kartieranleitung mit Angaben zu Bodenarten (nach Körnungsartendreieck) und Humus- und Steingehalten, Anteile an mineralischen Fremdbestandteilen (u.a. Bauschutt, Ziegel, Keramik, Straßenaufbruch, Schlacke) und Störstoffen (u.a. Kunststoffe, Glas, Metallteile, Holz) sowie Angaben zur Massen- und Volumenabschätzung.

Beschreibung der Probenahme (u.a. Entnahmetiefen und –horizonte für die Probenahme, Profilbeschriebe). Probenahme und Probenahmeprotokoll durch qualifiziertes Personal (§§19 - 21 BBodSchV).

3. Beschreibung der Auftragsflächen sowie Probenahme:
Karten zu den Auftragsflächen, Flächengröße, tatsächliche und beabsichtigte Nutzung (z.B. Acker/Grünland), Beschreibung des Oberbodens (Krume, Ap-Horizont, 0-3 dm uGOK) gem. Bodenkundlicher Kartieranleitung mit Angaben zu Bodenarten (nach Körnungsartendreieck) und Humus- und Steingehalten im Bodenprofil. Probenahme und Probenahmeprotokoll durch qualifiziertes Personal (§§19 – 20 BBodSchV).
4. Untersuchungen und Einstufungen gem. BBodSchV, Anlage 1, Tabelle 1 und 2 (Vorsorgewerte für anorganische und organische Stoffe) für das Auftragsmaterial und für die geplanten Auftragsflächen (für die Auftragsflächen nur Untersuchungen des Oberbodens; mindestens aus dem Bereich 0-3 dm uGOK). Die Untersuchungsparameter können der beigefügten Tabelle auf der letzten Seite entnommen werden.
Die Einstufung durch eine qualifizierte Stelle sollte einen Abgleich der Untersuchungsergebnisse mit den Vorsorgewerten aus der BBodSchV enthalten: Wo sind Über-, Unterschreitungen? Werden gem. §7 Abs. 3 BBodSchV die 70%-Grenzen der jeweiligen Vorsorgewerte vor und nach Auftrag sowie Einarbeitung eingehalten?
Allgemein sollte das aufzubringende Material grundsätzlich die 70%-Grenzen der jeweiligen Vorsorgewerte unterschreiten.
5. Untersuchungen zu den Nährstoffgehalten im Auftragsmaterial und im Oberboden der geplanten Auftragsflächen (§6 Abs. 11 sowie §7 Abs. 5 BBodSchV) mit Einschätzung durch eine qualifizierte Stelle hinsichtlich der voraussichtlichen Nährstoffzufuhr (N, P, K, Mg) unter Berücksichtigung aktueller Gehalte im Oberboden der Auftragsfläche gem. LUFA-Grundnährstoffuntersuchung. Die Untersuchungsparameter können der beigefügten Tabelle auf der letzten Seite entnommen werden.

6. Beschreibung der technischen Durchführung der Bodenarbeiten (s.a. LABO-Vollzugshilfe zu §6-8 BBodSchV mit Erläuterungen zu §6 Abs. 9 und 10 BBodSchV). Dieses betrifft:
- Ausbau des Auftragsmaterials,
 - Zwischenlagerung/Aufmietung des Auftragsmaterials,
 - Transport des Auftragsmaterials,
 - Einbau des Auftragsmaterials mit Angaben zur geplanten Auftragsmächtigkeit,
 - Wiederherstellung, Rekultivierung und gegebenenfalls Zwischenbewirtschaftung (Etablierung von Tiefwurzeln mit reduzierter Bodenbearbeitung und Bodenruhe vor Aufnahme der normalen Bewirtschaftung),

unter Berücksichtigung von DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) sowie DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) mit Angabe des geplanten Termines/Zeitraumes unter Nennung der Bodenschutzmaßnahmen, die geeignet sind, nachteilige Auswirkungen auf Bodenfunktionen z.B. durch Bodenschadverdichtungen im Ober- und Unterboden zu vermeiden (s.a. §6 Abs. 9 und 10 BBodSchV). Weitere zu berücksichtigende Punkte wären u.a.: Beachtung der zulässigen Konsistenzbereiche bei Bodenarbeiten (Feuchtezustände), Erhalt des Humusgehaltes (s.a. §17 Abs. 2 Nr. 7 BBodSchG), keine Vermischung von humushaltigem Oberboden mit humusarmen/-freien Bodenmaterialien (wie z.B. Unterboden und Untergrund; Grundsatz: „Gleiches zu Gleichem“) oder auch die Behandlung möglicherweise sulfatsauren Materials (LBEG Geofakten Nr. 24 und 25).

Generell empfehlen wir, die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial bei Baumaßnahmen bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Form eines Bodenmanagement- bzw. Bodenverwertungskonzepts zu berücksichtigen. Dieses sollte zusammen mit den Planungsunterlagen für die Genehmigung vorgelegt werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.

Ansprechpartner: Jörg Fortmann, Bezirksstelle Bremervörde, 04761/9942-155,
joerg.fortmann@lwk-niedersachsen.de

Tabelle: Untersuchungsparameter

Parameter	Ort der Ein- bzw. Aufbringung (Auftragsfläche)	Auftragsmaterial (Herkunftsfläche)
X: immer erforderlich (X): erforderlich bei Hinweisen zu erhöhten Stoffgehalten oder bei Überschreitung der 70%-Vorsorgewerte im Auftragsmaterial (§7 Abs. 3 BBodSchV) X (LUFA): Ergebnisse aus der aktuellen Grundnährstoffuntersuchung (pH, P, K, Mg)		
Körnung/Bodenart (nach Körnungsartendreieck gem. aktueller Bodenkundlicher Kartieranleitung)	X (LUFA)	X
Trockensubstanz		X
pH-Wert (CaCl ₂)	X (LUFA)	X
TOC-Gehalt (Humusgehalt = TOC * 2)	X (LUFA)	X
Vorsorgewerte anorganische Stoffe (Anlage 1, Tab. 1 BBodSchV)		
Arsen	(X)	X
Blei	(X)	X
Cadmium	(X)	X
Chrom (gesamt)	(X)	X
Kupfer	(X)	X
Nickel	(X)	X
Quecksilber	(X)	X
Thallium	(X)	X
Zink	(X)	X
Vorsorgewerte organische Stoffe (Anlage 1, Tab. 2 BBodSchV)		
Summe aus PCB ₆ und PCB-118	(X)	X
Benzo(a)pyren	(X)	X
PAK ₁₆	(X)	X
Nährstoffgehalte (zur Bewertung der Nährstoffzufuhr; s. a. §6 Abs. 11 / §7 Abs. 5 BBodSchV)		
Gesamtstickstoff	optional	X
Nitratstickstoff	optional	X
Ammoniumstickstoff	optional	X
Gesamt-Phosphor	optional	X
CAL-lösliches Phosphat	X (LUFA)	X
Gesamt-Kalium	optional	X
CAL-lösliches Kalium	X (LUFA)	X
CaCl ₂ -lösliches Magnesium	X (LUFA)	X
Gesamt-Schwefel	optional	X

Bodenmanagement Mehe – Angebotsbewertung

Kriterien des Zugangs der Auswahl und der Wirtschaftlichkeit

Das Bodenmanagement-Konzept stellt eine Begutachtung dar, die um so besser werden kann, je besser die Ausführenden nicht nur die Themen Bodengüte, Bodenschutz, Bodenverwertung, etc., sondern ebenso die thematische "Ziel-Umgebung" der Zusammensetzung, Generation und möglichen Degeneration eines Auebodens kennen und diese mit einem vorgefundenen Boden in Einklang bringen können.

Die Zielsetzung ist, eine Fläche herzustellen, die auf dem Niveau der Aue einen Boden aufweist, der geeignet ist für die Entwicklung einer Aue (eines organisch geprägten Gewässers).

Die Aufgabe ist entsprechend, zu prüfen und zu klären, ob und auf welche Weise dieses Ziel erreicht werden kann – und dies zu dokumentieren.

Qualitative Kriterien

Somit werden Referenzen des Bodenmanagements in der Gewässerentwicklung und -renaturierung der Ausführenden als Zugangsvoraussetzung gesehen.

Referenzen der Auenentwicklung werden entsprechend höher gewertet und entsprechend Erfahrungen in der Reaktivierung von Gewässerauen aus zuvor situationsfremd entwickelten und genutzten Uferflächen nochmals höher.

Um ein aussagekräftiges Bild zu erhalten, muss jedes Referenz-Projekt durch einen Steckbrief dargestellt werden, aus dem

- das Projekt erfasst werden kann,
- Art und Umfang des Bodenmanagements erkennbar werden, mit
 - besonderen Problemstellungen,
 - umgelagerte / umzulagernde Bodenvolumina,
 - Verbleib / Verwertung nicht nutzbarer / genutzter Volumina und
 - Bodenschutz des verbleibenden Bodens, sowie

Die Eckdaten (Fläche, Volumen) mindestens zweier Projekte sollen in oder oberhalb der Größenordnung der hier ausgeschriebenen Aufgabe liegen.

Mehrere gleichartige Projekte müssen nicht alle detailliert beschrieben werden, die Vergleichbarkeit muss aber erkennbar sein.

Wertung der qualitativen Kriterien

Höhere Punktzahl => bessere Bewertung

Fachgebietswertung

Projekt in der Gewässerentwicklung:	1,0 Punkt je Projekt
Projekt in der Gewässer- und Auenentwicklung:	1,25 Punkte je Projekt
Projekt in der Reaktivierung von Auen:	1,5 Punkte je Projekt

Gewichtung

Projekte 1 und 2 je Fachgebiet:	Faktor 1,0
Projekte 3 und 4 je Fachgebiet:	Faktor 0,5
Projekte 5 und 6 je Fachgebiet:	Faktor 0,25

Es müssen mindestens zwei Referenzprojekte angegeben werden, und mindestens zwei Projekte sollen in oder über der Größenordnung der ausgeschriebenen Aufgabe (s.o.).

Höchstens 6 Referenzen werden nach Punkten gewertet, weitere Projekte können ein Bild größerer Erfahrung geben (von Bedeutung in der Gesamtwertung).

Nach dieser Wertung

minimal mögliche Punkte:	2 Punkte
maximal mögliche Punkte:	7,5 Punkte

Preis

Niedrigerer Preis => bessere Bewertung.

Wertung des Angebotspreises wird der Quotient aus niedrigstem Preis zum jeweiligen Angebotspreis mit 7,5 Punkten multipliziert.

So erhält der günstigste Preis die maximale Punktzahl 7,5. Höherer Preise werden dem Quotienten entsprechend niedriger gewertet. Hierbei erfolgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Nachkommastellen.

Gesamtwertung

Qualitativ-Punkte und Preis-Punkte werden addiert. Das Angebot mit den meisten Punkten erhält den Zuschlag. Im unwahrscheinlichen Fall gleicher Punkte für mehrere Angebote entscheidet die größere Zahl angegebener Referenz-Projekte. Sollten auch dann noch Gleichstand vorliegen, werden die Kategorien der aufgeführten Referenz-Projekte zur Gewichtung hinzugezogen, d.h., dass die weiteren Referenz-Projekte mit ihrer Fachgebietswertung gezählt werden.

Qualifizierte Bearbeitung

Die für die angebotene Projektausführung vorgesehenen Personen (Projektleitung und 1. Stellvertretung) müssen namentlich benannt werden und es muss nachvollziehbar sein, dass sie für die aufgeführten Referenz-Projekte verantwortlich waren.

Die Beteiligung der namentlich Genannten für die Projektleitung und Vertretung ist bindend. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Auftraggeberin.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

08.10.2026

Verfahren: 31/26/68 - Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept

SKONTO

Skonto kann gesondert angeboten werden, wird allerdings bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

1 Grundlagenermittlung					EUR	
1.1 Grundlagenermittlung	USt. [%]	Menge	Einheit		Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	1,00	Pauschale		pro 1,00 Pauschale	
2 Bodenkundliche Erkundung					EUR	
2.1 Bodenkundliche Erkundung der Abtragsflächen					EUR	
2.1.1 Bodensondierung	USt. [%]	Menge	Einheit		Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	30,00	Stück		pro 1,00 Stück	
Teufe 3m.						
2.1.2 Kurzbericht	USt. [%]	Menge	Einheit		Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	1,00	Pauschale		pro 1,00 Pauschale	
(inkl. Aufführung & Verweis auf Kampfmittel-Befund)						
2.2 Bodenkundliche Erkundung der Einbauflächen					EUR	
2.2.1 Bodensondierung	USt. [%]	Menge	Einheit		Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	30,00	Stück		pro 1,00 Stück	
Teufe 2m.						
2.2.2 Kurzbericht	USt. [%]	Menge	Einheit		Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	1,00	Pauschale		pro 1,00 Pauschale	
(inkl. Aufführung & Verweis auf Kampfmittel-Befund)						

3 Laboranalytik					EUR	
3.1	Durchführen der Laboranalytik gem. Erläuterung und nach fachlichem Bedarf	USt. [%] 19%	Menge 30,00	Einheit Analytik je Probe	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Analytik je Probe	Gesamtpreis [EUR]
mit Darstellung des Ergebnisses.						
3.2	Detaillierter Bericht zur Einbaufähigkeit	USt. [%] 19%	Menge 1,00	Einheit Pauschale	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Pauschale	Gesamtpreis [EUR]
nach Maßgabe der ges. Vorgaben über alle Proben und die gesamte Fläche						
4 Bodenmanagement-Konzept, Konzept Bodenverwertung					EUR	
4.1	Rahmenkonzept Bodenverwertung	USt. [%] 19%	Menge 1,00	Einheit Pauschale	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Pauschale	Gesamtpreis [EUR]
gemäß Erläuterung und fachlicher Erfordernis						
4.2	Massen- und Stoffstrommanagement	USt. [%] 19%	Menge 1,00	Einheit Pauschale	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Pauschale	Gesamtpreis [EUR]
Detaillierte Ausführung der Ströme, Mengen Zeiten.						
4.3	Bodenschutzkonzept Bauphase	USt. [%] 19%	Menge 1,00	Einheit Pauschale	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Pauschale	Gesamtpreis [EUR]
Detaillierte Ausführungen zum Anforderungen und Erfüllungen des Bodenschutzes im Verlauf der Arbeiten						
4.4	Gesamtbericht mit Planunterlagen und Unterlagen zur Plangenehmigung	USt. [%] 19%	Menge 1,00	Einheit Pauschale	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Pauschale	Gesamtpreis [EUR]

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Verfahren: 31/26/68 - Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept

EIGNUNGSKRITERIEN

Keine Eignungskriterien festgelegt.

LEISTUNGSKRITERIEN

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	31-26-68_Steckbrief Referenz.docx	18,12 KB	docx